

Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt



**Schlussbericht**  
über die örtliche Prüfung der  
**Jahresrechnung 2017**

1	Vorbemerkungen .....	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Feststellung der Jahresrechnung 2016 .....	4
1.3	Stand der überörtlichen Prüfung .....	5
1.4	Prüfungsauftrag .....	5
1.5	Prüfungsumfang .....	6
1.5.1	Gesetzliche Aufgaben der Rechnungsprüfung .....	6
1.5.2	Weitere übertragene Prüfungsaufgaben .....	7
1.5.3	Beratungstätigkeiten der Rechnungsprüfung .....	8
1.6	Prüfungsstruktur und Dokumentation.....	8
2	Darstellung der Prüfungstätigkeiten 2017.....	9
2.1	Nachweis und Ergebnisse von Einzelprüfungsbereichen.....	9
2.1.1	Kassen- und Rechnungswesen .....	9
2.1.2	Vergabewesen .....	10
2.1.3	Sozial- und Jugendhilfe .....	11
2.1.4	Betätigungsprüfung 2016 bei den Beteiligungen .....	13
2.1.5	Personalwesen .....	13
2.1.6	Verwendungsnachweise .....	14
2.1.7	Programmprüfung .....	15
2.1.8	Gebühreneinnahmen der kostenrechnenden Einrichtungen .....	15
2.1.9	Prüfung von Freiwilligkeitsleistungen des Landkreises .....	16
2.1.10	Prüfungstätigkeit für Zweckverbände, Vereine und Gesellschaften .....	16
2.1.10.1	Zweckverband Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg –örtliche Kassenprüfung .....	16
2.1.10.2	Zweckverband Pflegeheim Haus Wartenberg - Prüfung des Jahresabschlusses 2016 mit Kassenprüfung 2017 .....	16
2.1.10.3	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und 2017 sowie Kassenprüfung 2017.....	17
2.1.10.4	Naturpark Südschwarzwald e. V.- Prüfung des Jahresabschlusses .....	18
2.1.10.5	Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR - Prüfung des Jahresabschlusses 2016 .....	18
2.2	Erledigung von früheren Prüfungsfeststellungen .....	18
2.3	Mitwirkung bei der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinden bis zu 4.000 Einwohnern .....	18

2.4	Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) .....	19	
2.5	Mitwirkung bei der Durchführung der Bundestagswahl 2017 .....	20	
3	Prüfung des Rechnungsergebnisses 2017 und finanzwirtschaftliche Beurteilung .....	20	
3.1	Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht, Haushaltssatzung - Aufstellungsverfahren – jeweils formale Prüfung.....	20	
3.1.1	Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht - Formale Prüfung .....	20	
3.1.2	Haushalts- u. Nachtragssatzung – Aufstellungsverfahren..... Formale Prüfung.....	21	
3.1.3	Vorläufige Haushaltsführung in der Interimszeit.....	22	
3.2	Überblick über den Vollzug des Haushaltsplanes.....	22	
3.3	Prüfung und Beurteilung der Jahresrechnung 2017.....	22	
3.3.1	Haushaltsrechnung .....	23	
3.3.2	Haushaltsvolumen .....	23	
3.3.3	Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt .....	24	
3.3.4	Nettoinvestitionsrate .....	24	
3.3.5	Entwicklung der Verschuldung.....	25	
3.3.6	Allgemeine Rücklage – Sonderrücklage .....	27	
3.3.7	Haushaltsreste .....	30	
3.3.8	Über- und außerplanmäßige Ausgaben .....	30	
3.3.9	Ausgaben für die soziale Sicherung.....	31	
3.3.10	Kreisumlage .....	32	
3.3.11	Kassenmäßiger Abschluss / Kassenbestand .....	33	
3.3.12	Kassenreste .....	33	
3.3.13	Kassenlage / Liquiditätsplanung.....	36	
3.3.14	Führung der Bücher.....	37	
3.4	Vermögen .....	37	
3.5	Zusammenfassende Beurteilung der Haushalts- und Finanzlage .....	aus Sicht der Rechnungsprüfung .....	38
4	Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse.....	38	

# **1 Vorbemerkungen**

## **1.1 Allgemeines**

Die Jahresrechnung des Schwarzwald–Baar–Kreises ist nach den Vorschriften innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Das örtliche Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung dann innerhalb von 4 Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses und vor der Feststellung durch den Kreistag zu prüfen. Die wesentlichsten Bemerkungen werden in einem Schlussbericht zusammengefasst, der dem Kreistag vorzulegen ist.

Er dient dem Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft und dem Kreistag insoweit als Grundlage zur Vorberatung und Feststellung der Jahresrechnung 2017.

Seiner Zweckbestimmung entsprechend gibt dieser Schlussbericht in Ergänzung zum Rechenschaftsbericht der Verwaltung in gedrängter Form einen Überblick über

- den Verlauf der Haushaltswirtschaft,
- das Kassen- und Rechnungswesen,
- das Ergebnis der Jahresrechnung und
- die wesentlichen Prüfungsergebnisse des betroffenen Haushaltsjahres.

Der hier vorgelegte Schlussbericht ist der letzte, der sich auf eine kameralistische Rechnungsführung bezieht.

## **1.2 Feststellung der Jahresrechnung 2016**

Die Jahresrechnung 2016 des Schwarzwald-Baar-Kreises wurde in der Sitzung des Kreistages am 06.11.2017 festgestellt und der vorgelegte Schlussbericht der Rechnungsprüfung zur Kenntnis genommen. Nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses am 11.11.2017 und der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung 2016 mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 13.11.2017 – 21.11.2017 ist der Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.11.2017 mitgeteilt worden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben über die Feststellung, die Anzeige sowie die Bekanntmachung der Jahresrechnung eingehalten wurden.

### **1.3 Stand der überörtlichen Prüfung**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hatte zuletzt 2014 eine überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Schwarzwald-Baar-Kreises der Jahre 2007 - 2012 durchgeführt. Der Kreistag wurde über die wesentlichen Ergebnisse des Prüfberichtes und die Abschlussbestätigung des RP informiert.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises für die Jahre 2011 – 2016 durch die GPA hat im Frühjahr 2017 stattgefunden. Auf den Prüfbericht vom 13.11.2017 ist zwischenzeitlich die Stellungnahme der Verwaltung an die Gemeindeprüfungsanstalt erfolgt. Der Kreistag wurde am 05.11.2018 über den wesentlichen Inhalt des Berichtes/der Stellungnahme unterrichtet. Die Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums steht zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch aus.

Soweit in den beiden Prüfungsberichten Anregungen oder Umsetzungsvorgaben zu Einzelbereichen erfolgten, wird die Erledigung seitens der Rechnungsprüfung weiterhin überwacht.

### **1.4 Prüfungsauftrag**

1997 wurde das Rechnungsprüfungsamt mit dem Kommunalamt zusammengeführt zum Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt. Im Folgenden wird zur einfacheren Handhabung weiter der Begriff des Rechnungsprüfungsamtes verwendet.

Das Rechnungsprüfungsamt ist für die örtliche Prüfung der haushalts- und kassenrelevanten Vorgänge der kommunalen Selbstverwaltung des Landkreises und die örtliche Kassenprüfung zuständig.

Bereiche der Unteren Verwaltungsbehörde werden grundsätzlich nur über die Kassenprüfung eingebunden. Dabei werden stichprobenartig Einzelbelege auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Falls auf Grund dieser Kontrolle eine ausführlichere/umfassendere Prüfung für notwendig erachtet würde, kann über einen Einzelprüfungsauftrag ein weiteres Tätigwerden des Rechnungsprüfungsamtes im Bereich der Unteren Verwaltungsbehörde erfolgen.

Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfung 2017 gab es keine Anhaltspunkte hier ggf. tiefergehender tätig werden zu müssen.

## **1.5 Prüfungsumfang**

### **1.5.1 Gesetzliche Aufgaben der Rechnungsprüfung**

Die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind in den §§ 48 LkrO i. V. m. 110, 112 Abs. 1 GemO-kameral sowie in den Regelungen der §§ 5 bis 8 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) festgelegt.

Hiernach stehen folgende Pflichtaufgaben zur Erledigung an:

- Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises

Hierin finden sich insbesondere folgende Bereiche:

- ✓ Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften und Verträge
  - ✓ Einholung erforderlicher Genehmigungen
  - ✓ Haushaltsvollzug, u. a. rechtzeitige/vollständige Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben
  - ✓ Führung der Haushaltswirtschaft nach den geltenden Haushaltsgrundsätzen
  - ✓ Zulässigkeit der Abweichungen von Ansätzen des Haushaltsplanes
  - ✓ Richtigkeit der Nachweise des Vermögens und der Schulden
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge in Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung
  - Regelmäßige und unvermutete Prüfung der Kreiskasse und Zahlstellen/Handvorschüsse
  - Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände durch die ordnungsgemäße Führung der Bestandsverzeichnisse und das Vorhandensein der verzeichneten beweglichen Sachen
  - Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Funktionalität eingesetzter nicht landeseinheitlicher und überwiegend autonomer EDV-Programme; Unterstützung bei der Anschaffung der Software und deren Testierung; Prüfung etwaiger Schnittstellen zum Finanz- und Kassenprogramm C.I.P.

### **1.5.2 Weitere übertragene Prüfungsaufgaben**

Dem Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt wurden vom Kreistag bislang insgesamt folgende Aufgaben übertragen (Jahr der Übertragung):

- Prüfung von Vergaben (1977)
- Betätigungsprüfung für die Beteiligungen des Schwarzwald-Baar-Kreises (2003)
- Prüfung des Jahresabschlusses (incl. Kassenwesen) des Zweckverbandes Pflegeheim Haus Wartenberg in Geisingen (1977)
- Prüfung des Jahresabschlusses (incl. Kassenwesen) des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (2013)
- Prüfung der Kasse des Zweckverbandes Ringzug im rollierenden Wechsel (2009)
- Prüfung des Naturparks Südschwarzwald e. V. (2001)
- Prüfung der Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR; Übertragung der Ersatzprüfung auf das örtliche Rechnungsprüfungsamt als Ausnahme vom Erfordernis der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer (2015)
- Prüfung der Organisation/Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns (1977)
- Organisation/Durchführung der Parlaments- und Kommunalwahlen (2001)
- Spenden; Aufbereitung für den Ausschuss, Zuwendungsbericht an RP (2006)

Des Weiteren ist die Rechnungsprüfung auf Grundlage anderer Regelungen und Vorgaben u. a. tätig bei der Prüfung von

- Zuweisungen/Zuschüssen des Landkreises an Dritte; Prüfung der Abrechnung (Verwendungsnachweise)
- Zuweisungen/Zuschüsse des Landes und des Bundes für den Landkreis; Prüfung der Abrechnung (Verwendungsnachweise).

### **1.5.3 Beratungstätigkeiten der Rechnungsprüfung**

Zeitgemäße Rechnungsprüfung beschränkt sich schon länger nicht mehr nur auf die „Vergangenheitsbewältigung“, bei der Fehler und Mängel aufgezeigt und, wenn möglich, noch ausgeräumt werden.

Zwischenzeitlich auch in der Gemeindeprüfungsordnung verankertes Ziel ist verstärkt eine zukunftsorientierte Präventiv- und Beratungsfunktion wahrzunehmen.

Dieser geänderte Ansatz trägt einmal dazu bei, die Rechtssicherheit zu erhöhen und Aufgaben wirtschaftlicher zu erfüllen. Des Weiteren wird die Akzeptanz der Prüfung durch die Begleitung spürbar erhöht.

Deshalb zeigt sich ein Erfolg der Rechnungsprüfung nicht alleine an finanziellen Ergebnissen aus nachgelagerten Prüfungen.

So fand in den letzten Jahren bei der Prüfung auch in der Kreisverwaltung eine Verlagerung der Bedeutung hin zu einer begleitenden Prüfung und Beratung im Vorfeld statt, bei der die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen des Rechnungsprüfungsamtes eingesetzt werden können. Hier sind die Bereiche Sozial- und Jugendhilfe, Personal- und Vergabewesen, aber auch im hohen Maß das Kassen- und Rechnungswesen zu nennen.

Auch der Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar wird weiterhin über die vom Kreistag übertragene Aufgabe der örtlichen Prüfung hinaus in der Hochphase der Bauaktivitäten bei Bedarf, aktuell vor allem im Bereich Kassen- und Rechnungswesen, beratend unterstützt.

Diese Unterstützung wird von den Fachämtern, aber auch von der Verwaltung des Zweckverbandes, als sehr hilfreich angesehen.

### **1.6 Prüfungsstruktur und Dokumentation**

Umfang und Vielfalt der Landkreisaufgaben lassen nicht zu, alle Verwaltungshandlungen und ihre finanziellen Auswirkungen immer in die Prüfung einzubeziehen.

Daher wird vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen eines risikoorientierten Ansatzes jährlich ein Prüfungsplan unter Berücksichtigung der einsetzbaren Personalressourcen vorbereitet und der Dienststellenleitung vorgestellt.

Insgesamt bleibt es Ziel, die Prüfungsbereiche so auszuwählen, dass sie sich zeitlich und sachlich möglichst weit über den gesamten Prüfungsstoff verteilen.

Die Prüfungstätigkeit und eventuelle Feststellungen werden dokumentiert durch Berichte und Vermerke. Die Ergebnisse werden mit den Fachämtern besprochen.

Vom Ergebnis der Prüfung werden, soweit finanziell bedeutsam oder von grundsätzlicher Art, in jedem Fall auch die Dezernats- und die Dienststellenleitung informiert.

Neben der präventiven Beratungstätigkeit im Vorfeld zur Vermeidung von Fehlerquellen wurden das ganze Jahr über regelmäßig begleitende Prüfungshandlungen oder Stichprobenprüfungen vorgenommen.

In einzelnen Fachbereichen führte das Rechnungsprüfungsamt zudem sachlich orientierte Schwerpunktprüfungen durch. Solche Schwerpunktprüfungen umfassen mind. 10 % der Vorgänge oder ggf. Vorfälle mehrerer Monate.

Sollte eine solche Prüfung systematische, grundsätzliche Fehler aufzeigen, wird der Prüfungsumfang gegebenenfalls ausgeweitet.

Nach Vorlage der Jahresrechnungsunterlagen erfolgt dann deren weitere inhaltliche Prüfung im Rahmen der eingangs genannten Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Diese beschränkt sich infolge des Umfangs des Prüfungsstoffes und der vorhandenen Zeitschiene in der Regel immer nur auf Stichproben (§ 15 Abs. 1 GemPrO).

Der hier nun vorliegende Schlussbericht fasst die wesentlichen Ergebnisse der einzelnen Sachprüfungen aus dem Jahresverlauf und der Erkenntnisse aus der Prüfung der vorgelegten Jahresrechnung zusammen.

## **2 Darstellung der Prüfungstätigkeiten 2017**

### **2.1 Nachweis und Ergebnisse von Einzelprüfungsbereichen**

#### **2.1.1 Kassen- und Rechnungswesen**

Die vorgegebene jährliche unvermutete Prüfung der Kreiskasse wurde im Berichtsjahr am 27.10.2017 durchgeführt.

Neben der unvermuteten Prüfung der Barkasse wurden Kassenanordnungen aus verschiedensten Einzelplänen und dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge ausgewählt und nachvollzogen. Hieraus ergaben sich, je nach Auffälligkeit, unter Einbeziehung der zahlungsbegründenden Unterlagen (u. a. Verträge oder Sitzungsunterlagen der entscheidenden Gremien) auch kleinere Sachprüfungen, die sich über den gesamten Haushalt erstreckten.

Verbunden mit solchen ganzjährig durchgeführten Prüfungen lässt sich auch ein gewisses Bild von der Arbeit in den Fachämtern im Zusammenspiel mit der Kreiskasse erstellen. Dies fließt auch in die Bewertung mit ein.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben und der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2018 wurden weiter alle Konten im Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge sowie in Stichproben die noch offenen Posten in die Prüfung eingebunden.

Es wurde ein Kassenprüfungsbericht gefertigt und dem Fachamt übermittelt. Insgesamt waren verschiedene, aber keine wesentlichen, inhaltlichen Beanstandungen zu verzeichnen. Einzelne Bemerkungen konnten während oder nach der Prüfung geklärt werden. Offene Anstände werden weiter überwacht.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Kassensicherheit stets gewährleistet war. Dies hat die Kassenprüfung in Verbindung mit der fortlaufenden Überwachung der Buchungsbelege im Kassenbereich (Stichproben) bestätigt.

Die vielfältigen Aufgaben der Kreiskasse werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten verantwortungsvoll und gewissenhaft wahrgenommen. Auch die Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2018 fordert die Mitarbeiter/Innen der Kämmerei und Kasse mit weiteren zusätzlichen umfangreichen Aufgaben und Änderungen im Tagesgeschäft. Daher wird dieser Bereich 2018, auch anlässlich der Kassenprüfung, nochmals verstärkt eingebunden.

Die bereits im Schlussbericht 2016 angesprochenen personellen Schwierigkeiten in der Abwicklung des Tagesgeschäftes (Schwebeposten, Zuordnungen) sind von der Kämmereileitung erkannt worden. Die ergriffenen Maßnahmen haben zu einer spürbaren Verbesserung der Situation geführt. Auch durch die mit der Umstellung verbundene Gesamtbelastung gab es allerdings mehr (kleinere) Fehler wie gewohnt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Aus unserer Sicht versucht die Verwaltung alles, hier entsprechend gegenzusteuern.

Unsere stichprobenhafte Prüfung hat jedoch keine finanziellen Nachteile zu Lasten des Landkreises erkennen lassen.

Die Prüfung von Zahlstellen und Handvorschüssen erfolgte bislang alle zwei Jahre und ist 2016 letztmals durchgeführt worden. Nach den neuen Prüfungsregelungen sollen Zahlstellen künftig in angemessenen Abständen, spätestens alle vier Jahre, geprüft werden. Handvorschüsse sind nicht mehr zu prüfen.

Diesen neuen Möglichkeiten werden wir dann entsprechend Rechnung tragen.

### **2.1.2 Vergabewesen**

Teil des gesetzlichen Auftrags bei der örtlichen Prüfung ist auch die Feststellung, ob die verpflichtenden Vergabegrundsätze des § 31 GemHVO eingehalten sind. Unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt dies nur für Bauleistungen.

Bereits 1977 hatte der Kreistag das Amt schon mit der Prüfung der Vergaben von Lieferungen und (Dienst)Leistungen beauftragt.

Insoweit wirkt die Rechnungsprüfung damit bei allen Vergabeverfahren von Bau-, Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen des Schwarzwald-Baar-Kreises mit.

Dabei werden wir, so dies vom Fachamt für erforderlich gehalten wird, zur Beratung und zur Klärung von schwierigeren Vergabefragen herangezogen und bei anspruchsvollen bzw. bedeutsamen Submissionen eingebunden.

Wir stehen im gleichen Maße auch im Rahmen des Vertrags- und Honorarrechts bei Architekten- und Ingenieurleistungen zur Verfügung.

2017 wurden wir hauptsächlich vom Amt für Schule, Hochbau und Gebäudemanagement, dem Amt für Abfallwirtschaft und dem Hauptamt, aber auch von anderen Fachämtern, zur Mithilfe herangezogen.

Neben der Teilnahme an einzelnen größeren Submissionen waren v. a. Fragen zum Vergabeverfahren nach der VOB/A und VOL/A, aber auch zu freiberuflichen Verfahren zu beantworten.

Grundsätzlich sind, soweit personell und zeitlich möglich, auch eigenständig festgelegte Prüfungsschwerpunkte vorgesehen. Dies gilt neben der vergaberechtlichen, grundsätzlich auch für die abrechnungstechnische Prüfung gemäß den gesetzlichen und übertragenen Aufgaben.

Beim Neubauvorhaben Straßenmeisterei Hüfingen haben wir bei den wesentlichen Baugewerken eine Schwerpunktprüfung in Bezug auf die Einhaltung des Vergaberechts durchgeführt.

Die Anstände sind in einem Prüfungsbericht festgehalten. Die Bereinigung der Feststellungen ist bereits erfolgt bzw. deren künftige Beachtung zugesagt.

Im Schlussbericht 2016 hatten wir angesichts der bisherigen Erfahrungen mit den sachbearbeitenden Stellen der am meisten mit Vergaben betrauten Fachämter diese Vorgehensweise in vergaberechtlicher Hinsicht noch für verantwortbar gehalten. Die Aussagen der GPA-Prüfer aus der überörtlichen Bauprüfung 2017 für die Jahre 2011-2016 decken diese Einschätzung.

Insoweit bewerten wir den Umfang unserer Tätigkeit für 2017 entsprechend.

### **2.1.3 Sozial- und Jugendhilfe**

Die Prüfungen in 2017 erfolgten u.a. in begleitender Form.

Dies hat sich in diesem ausgabeträchtigen Bereich ebenfalls sehr bewährt. Unterzahlungen hätten für die Betroffenen teilweise fatale Auswirkungen. Für den Landkreis hingegen liegt der Fokus auf der Vermeidung von Überzahlungen, gerade auch im Hinblick auf die längerfristige Fortdauer solcher Fälle.

Begleitend wurden daher wieder sämtliche Erstanträge der stationären Hilfen und alle Widerspruchsbescheide des Sozialamtes geprüft.

Es waren:

- 181 Erstentscheidungen in der Hilfe zur Pflege bei der stationären Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- 50 Widerspruchsentscheidungen

Zwischen 2014 und 2017 waren jährlich im Schnitt etwa 190 Erstanträge und 55 Widerspruchsentscheidungen zu verzeichnen.

Soweit Beanstandungen zu verzeichnen waren, konnten diese dadurch gleich behoben werden.

Weiter wurde 2017 das vierteljährliche Erstattungs- und Nachweisverfahren im Rahmen der Weiterleitung der Bundesmittel für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung überprüft. Die regelmäßige Prüfung durch die Rechnungsprüfung wird vom überörtlichen Erstattungsträger gefordert. Hier ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Schwerpunktprüfung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde 2017 abgeschlossen. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Die offenen Anstände aus dem Bericht an das Fachamt wurden bereits umgesetzt bzw. die Fehler korrigiert.

Als weiterer Schwerpunkt geprüft wurde die pauschale Ausgabenerstattung für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen in den Jahren 2015 und 2016, hier in Bezug auf die „technische Ausstattung“, d. h. Kauf/Miete/Modernisierung von Unterkünften.

Es waren keine wesentlichen Beanstandungen zu verzeichnen.

Wegen der besonderen Bedeutung hinsichtlich der Betreuungsleistungen (u. a. Stichwort: Rückzahlung über einen Verbleib von 24 Monate hinaus) ist eine Prüfung der Spitzabrechnung für die Zeiträume ab 2017 vorgemerkt.

Die Sozialhilfeprüfer beraten zudem bei anfallenden Fachfragen.

Die Sozial- und Jugendhilfe hat nicht nur infolge des finanziellen Umfangs hohe Bedeutung. Es ist demzufolge auch eines der wichtigsten Prüfungsfelder. Daher ist es gerechtfertigt als Prüfungskapazität eine ganze Stelle einzubinden.

Im Schlussbericht 2016 haben wir erläutert, dass dieser spezielle Fachprüfungsbereich großteils neu zu besetzen bzw. umzuorganisieren war. Dadurch reduzierten sich übergangsweise die Prüferkapazitäten auf etwa 0,5 Stellen.

Mit der im Zuge der Bestellung des gesetzlich geforderten Behördlichen Datenschutzbeauftragten geschaffenen Vollzeitstelle ist auch eine Tätigkeit von 50% im Bereich Sozial- und Jugendhilfeprüfung verbunden.

Momentan liegt der Schwerpunkt noch auf den ersten Umsetzungsarbeiten der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung. Ab 2019 dürfte es möglich sein, den eingeplanten Kapazitätsumfang wieder voll einzubringen.

#### **2.1.4 Betätigungsprüfung 2016 bei den Beteiligungen**

Der Beteiligungsbericht ist zusammen mit dem Rechenschaftsbericht dem Kreistag vorzulegen. Für das Jahr 2016 ist dies am 06.11.2017 erfolgt.

Nach den Feststellungen der Wirtschaftsprüfer entsprechen die Jahresabschlüsse dem Gesetz und den Gesellschafterverträgen. Es wurden jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt bzw. festgestellt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Abschlussprüfer ergab keine Besonderheiten.

Im Rahmen der dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden Pflichten sind mögliche Verstöße der vom Kreistag entsandten Vertreter und des beteiligungsverwaltenden Fachbereichs (hier: Kämmerei) in folgenden Anwendungsbereichen zu prüfen:

- Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Gesellschaftsrechts
- sonstige privatrechtliche Vorschriften
- Vorgaben der Gesellschafterverträge
- Beschlüsse des Kreistages oder seiner Ausschüsse.

Auf der Basis des Beteiligungsberichtes wurde diese Betätigungsprüfung für das Jahr 2016 durchgeführt.

Feststellungen hierzu oder Verstöße, die Anlass zur Beanstandung gegeben hätten, waren nicht zu verzeichnen.

Für das Kalenderjahr 2017 liegt der Entwurf des Beteiligungsberichtes der Kämmerei zwischenzeitlich vor.

Eine abschließende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist für das IV. Quartal 2017 eingeplant.

#### **2.1.5 Personalwesen**

Im Personalwesen ist der Prüfungsumfang, auch infolge der notwendigen Umstrukturierung zu Gunsten der Sozial- und Jugendhilfeprüfung, angepasst worden.

Begleitend geprüft wird weiterhin bei Veränderungen in der Personalstruktur oder der Vergütung mit finanziellen Auswirkungen, insbesondere bei Neueinstellungen und Höhergruppierungen.

Mit dieser Vorgehensweise können rechtliche Fehlerquellen durch das Vier-Augen-Prinzip reduziert und finanzielle Nachteile für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

dauerhaft vermieden werden. Dies bedeutet für die Beschäftigten auch eine tarifkonforme Bezahlung und für den Landkreis keine Ausweitung finanzieller Schäden, da Rückforderungen nur begrenzt möglich sind.

Mit der Umstellung auf die neue Entgeltordnung des TVÖD zum 01.01.2017 waren weit überdurchschnittliche Höhergruppierungsvorgänge zu verzeichnen. Diese Umsetzung wurde daher nochmals vollständig als Schwerpunkt geprüft.

Waren Korrekturen erforderlich, wurden diese besprochen und möglichst unverzüglich umgesetzt. Die Anstände und deren Aufarbeitung (u. a. die Anmeldung zur Eigenschadenversicherung und evtl. Abwicklung) werden überwacht. So konnten auch für 2017 wieder finanzielle Schäden in 5-stelliger Höhe für den Schwarzwald-Baar-Kreis vermieden werden, die sich ggf. ohne Prüfung in den Folgejahren ausgeweitet hätten.

Im Bereich der Beihilfeleistungen werden regelmäßig nur besonders gelagerte Beihilfefälle begleitet. Es waren keine größeren Anstände zu verzeichnen.

Darüber hinaus stand der Personalprüfer bei allen anfallenden Sach- und Rechtsfragen beratend zur Verfügung.

### **2.1.6 Verwendungsnachweise**

Im Zuge des Vier-Augen-Prinzips wird vom Rechnungsprüfungsamt die termingerechte Erstellung der vorgelegten Verwendungsnachweise bei den bewilligten Zuweisungen und Zuschüssen für den Schwarzwald-Baar-Kreis überwacht. Zuschüsse des Landkreises selbst sind ebenfalls geprüft worden (s. auch Zif. 2.1.9).

Im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen der geltenden allgemeinen Nebenbestimmungen wird auf Grundlage des Verwendungsnachweises auch eine erweiterte Belegprüfung durchgeführt, da auch die Rechnungslegung bei (Bau-)Maßnahmen eingebunden ist.

U. a. waren folgende Bereiche/Programme betroffen:

- Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar; Fördermittel vom Land und den Kommunen (umfassend)
- Förderung nach dem LGVFG / RL-Radinfrastruktur
- Verwendungsnachweisprüfung der Fraktionen/Gruppierungen im Kreistag
- Zwischenverwendungsnachweis Lernfabrik 4.0
- Förderung von Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen; Suchtgefährdete und Suchtkranke, Kommunale Suchtbeauftragte
- Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege

- Beratungszentrum Alter & Technik, Smart Home & living
- Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen
- Förderung der ambulanten Hilfen nach § 45 d SGB XI (z. B. Mehrgenerationenhaus, Soziale Drehscheibe)

Soweit erforderlich wurden entsprechende Hinweise für Korrekturen oder künftiges Verhalten gegeben.

### **2.1.7 Programmprüfung**

Für das Rechnungs- und Kassenwesen wird das autonome Finanz- und Kassenverfahren der Fa. C.I.P.- Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH verwendet. Der Prüfbericht und das entsprechende Testat der Gemeindeprüfungsanstalt liegen vor.

Im Jahr 2017 wurde für die verschiedenen Updates des autonomen Finanz- und Kassenverfahren C.I.P. eine stichprobenartige Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten.

### **2.1.8 Gebühreneinnahmen der kostenrechnenden Einrichtungen**

Die Gebühreneinnahmen für das Internat der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe waren im Haushaltsplan 2017 mit rund 1,29 Mio. Euro (2016: 1,77 Mio. Euro) veranschlagt und schließen mit ca. 1,09 Mio. Euro (2016: 1,67 Mio. Euro) ab.

Zum Jahreswechsel 2017/2018 sind Kasseneinnahmereste über rund 191.000 Euro ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der finanzielle Umfang reduziert, allerdings ist das Gebührenaufkommen zurückgegangen. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung sind die ausstehenden Gebühren zwischenzeitlich nahezu vollständig eingegangen.

Die Gebühreneinnahmen in der Abfallbeseitigung waren im Haushaltsplan 2017 mit rund 14,2 Mio. Euro veranschlagt. Sie schließen mit ca. 14,4 Mio. Euro ab.

Im Vergleich zu den Vorjahren lag der Kassenrest zum Jahreswechsel mit rund 246.000 Euro nochmals etwas niedriger. Hierauf sind zum Zeitpunkt der Berichtserstellung 173.000 Euro einbezahlt worden, d. h. es sind noch ca. 73.000 Euro offen. Der Eingang der noch ausstehenden Gebühren wird von der Vollstreckungsabteilung überwacht.

Für beide Gebührenbereiche kann festgestellt werden, dass hier keine unüblichen Verzögerungen beim Zahlungseinzug vorzufinden waren. Die Vollstreckungsorganisation konnte in den letzten Jahren deutlich verbessert werden.

## **2.1.9 Prüfung von Freiwilligkeitsleistungen des Landkreises**

Die freiwilligen Leistungen des Landkreises wurden stichprobenhaft dahingehend überprüft, ob die entsprechenden Gremienbeschlüsse, Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungen vorliegen. Gleichzeitig wurde geprüft, ob ggf. die Voraussetzungen zur Gewährung der Zuschüsse, die in den Regelungen enthalten sind, eingehalten wurden.

Es ergaben sich keine nennenswerten Beanstandungen.

## **2.1.10 Prüfungstätigkeit für Zweckverbände, Vereine und Gesellschaften**

### **2.1.10.1 Zweckverband Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg - örtliche Kassenprüfung**

Dem rotierenden System für den Verbandsvorsitz der drei beteiligten Landkreise folgend, wechselt die Prüfungszuständigkeit im 3-Jahres-Rhythmus. Für die Jahre 2015 - 2017 wurde die Kassenprüfung vom Landkreis Tuttlingen übernommen. Der Schwarzwald-Baar-Kreis ist nach 2012-2014 wieder für den Zeitraum 2021-2023 zuständig.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Für den Prüfungszeitraum 2007-2015 liegt der Bericht vom 09.10.2017 nachrichtlich vor. Die Abschlussbestätigung ist noch nicht erteilt.

Insoweit war das Rechnungsprüfungsamt für 2017 in keine Prüfungen involviert.

### **2.1.10.2 Zweckverband Pflegeheim Haus Wartenberg Prüfung des Jahresabschlusses 2016 mit Kassenprüfung 2017**

Geprüft wurde der Jahresabschluss 2016. Das Ergebnis ist im Bericht vom 22.11.2017 festgehalten.

Im Vorgriff auf den Jahresabschluss 2017 erfolgten die Kassenprüfung, sowie eine begleitende Personalprüfung bei Neueinstellungen und Höhergruppierungen.

Zu beiden Prüfungen wurde ein Bericht erstellt.

Die weitere Erledigung der in den Berichten aufgeführten Feststellungen zum Jahresabschluss 2016 und zur Kassenprüfung 2017 wird überwacht.

Der Jahresabschluss 2017 wurde am 20.08.2018 vorgelegt. Die Prüfung wird noch im 4. Quartal 2018 erfolgen.

### **2.1.10.3 Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar - Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und 2017 sowie Kassenprüfung 2017**

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 sind zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht erstellt.

Die Verzögerung bei der Erstellung auch dieser Jahresabschlüsse resultiert u. a. auch daraus, dass hier ein Modellprojekt umzusetzen war, welches zudem mit hoher Intensität angegangen wurde. Dies hat sich auf vielfältige Weise auch in der Umsetzung und Abwicklung der Verwaltungsarbeit bemerkbar gemacht.

Offen ist u. a. noch die für den Jahresabschluss erforderliche Abstimmung der periodengerechten Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben.

Insgesamt stimmt der Gesamtkassenbestand nach den Büchern jedoch mit den Beträgen auf den Bankauszügen überein. Es ist nicht zu befürchten, dass Gelder nicht gebucht sind. Nach unseren Erkenntnissen aus der Verwendungsnachweisprüfung wurden auch, die Fördergelder entsprechend abgerufen und sind die notwendigen Zahlungen geleistet worden.

Eine ordnungsgemäße Prüfung mit den damit notwendigen gesetzlich vorgegebenen Bestätigungen konnte daher für 2016 noch nicht erfolgen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Aufarbeitung im Rahmen seiner Möglichkeiten intensiv eingebunden.

Die abschließende Prüfung würde unverzüglich nach Vorlage des Rechnungsabschlusses durchgeführt. Dies gilt dann auch für den Abschluss 2017.

Soweit aus der begleitenden Prüfung oder früheren Abschlussprüfungen weitere Feststellungen erfolgten oder Hinweise gegeben wurden, werden deren Erledigung und Beachtung überwacht.

Die unvermutete Kassenprüfung 2017 wurde am 06.12.2017 durchgeführt und die Ergebnisse dem Vorstandsvorsitzenden mitgeteilt.

Vor obigem Hintergrund sind aber die Kassen 2016 und 2017 noch nicht geschlossen.

Im Übrigen ergaben sich keine wesentlichen Anstände. Soweit diese noch offen sind, werden sie ebenfalls überwacht.

Angesichts der Dimension und Bedeutung des Projektes für den Landkreis insgesamt war und ist auch weiterhin von unserer Seite eine verstärkte Begleitung vorgesehen.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung erfolgte auch eine begleitende Personalprüfung bei Neueinstellungen und Höhergruppierungen.

Hier ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

#### **2.1.10.4 Naturpark Südschwarzwald e. V. - Prüfung des Jahresabschlusses 2017 mit Kassenprüfung**

Die Prüfung erfolgt regelmäßig gemeinsam mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und wurde abschließend vor Ort am 07.03.2018 durchgeführt.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.  
Die Erledigung bzw. Beachtung der Prüfhinweise wird überwacht.

#### **2.1.10.5 Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR - Prüfung des Jahresabschlusses 2016**

Die Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses werden im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung der Energieagentur Landkreis Tuttlingen gGmbH vorgelegt. Diese tagt regelmäßig nur einmal im Jahr im Herbst.  
Die Prüfung 2016 wurde mit Bericht vom 23.11.2017 abgeschlossen.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.  
Die Erledigung bzw. Beachtung unserer Hinweise wird überwacht.

Die Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 wurden am 02.10.2018 vorgelegt.  
Die Prüfung ist bereits erfolgt und wurde mit Bericht vom 13.11.2018 abgeschlossen.

### **2.2 Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Jahre**

Die Bearbeitung der bei der Prüfung der Jahresrechnung 2016 aufgetretenen Prüfungsfeststellungen ist großteils abgeschlossen.  
Unerledigte Prüfungsfeststellungen werden bis zur Bereinigung/Klärung überwacht.

### **2.3 Mitwirkung bei der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinden bis zu 4.000 Einwohnern**

Momentan besteht im Rahmen der Kommunalaufsicht die Zuständigkeit zur überörtlichen Prüfung für folgende Kommunen des Landkreises:  
Dauchingen, Gütenbach, Mönchweiler, Schönwald, Tuningen, Unterkirnach, Vöhrenbach (seit 2011), Schonach (seit 2014).

Die Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Angestrebt ist ein Prüfungsrhythmus von 3 - 4 Jahren.

2017 erfolgte die überörtliche Prüfung der Gemeinden Tuningen und Gütenbach.

Seit der Zusammenführung mit dem Kommunalamt 1997 werden spezialisierte Prüfer (Personal, Vergabe, Kassen- und Rechnungswesen) in diese überörtlichen Prüfungen eingebunden. Dies bindet gewisse Kapazitäten zu Lasten der internen Rechnungsprüfung.

Die Rückmeldungen der betroffenen Kommunen über diese Art der Prüfung sind jedoch sehr positiv und bestärken uns darin, diese Form weiterzuführen.

## **2.4 Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)**

Der Kreistag hat am 26.10.2015 die Umstellung zum 01.01.2018 beschlossen. Die Umstellung erfolgt innerhalb eines Gemeinschaftsprojektes mit den Landkreisen Rottweil und Tuttlingen, begleitet durch die Firma Schüllermann Consulting GmbH. Von Anfang an eingebunden sind in allen drei beteiligten Landkreisen auch die Rechnungsprüfungsämter.

Dies ist von Vorteil, weil neben den herkömmlichen späteren Jahresabschlussprüfungen auch die Eröffnungsbilanz und deren Überleitung aus der Kameralistik durch die örtliche Rechnungsprüfung zu beurteilen ist.

Problembereiche können so im Vorfeld abgestimmt werden. Zudem lässt sich so auch ein Eindruck verschaffen, wie die Kämmerer und die beteiligten Fachämter diese Aufgaben angehen und umsetzen.

Ein Großteil der Prüfungsbereiche für 2017 aus dem Kassen- und Rechnungswesen sind auch bereits mit der bevorstehenden Umstellung verbunden und insoweit im Kontext mit der Eröffnungsbilanz und/oder dem Haushaltsplan/Jahresabschluss 2018 zu sehen.

Dazu zählen z. B. die Abarbeitung der „Offene Posten“-Liste, das Forderungsmanagement hinsichtlich der Werthaltigkeit, die Vermögensbewertung mit der Abgrenzung von Verwaltungs- und Vermögenshaushalt oder die Überleitung der Konten des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge.

Daher ist auch die Teilnahme an den vielfältigen Workshops zu den verschiedensten Themen innerhalb dieser Umsetzungsphase erforderlich.

Daneben sind zum Aufbau von weiterem Fachgrundwissen und speziellem Prüferwissen zusätzliche Schulungen für die betreffenden Mitarbeiter unabdingbar. Die Vermittlung dieser Kenntnisse erfolgt in Tagesseminaren über die Jahre 2015-2019 verteilt. Schwerpunkte sind die Jahre 2016-2018, wobei die Jahre 2017/2018 hier insgesamt herausragen.

Insgesamt ist damit erhebliche Prüferkapazität gebunden. Teilweise kann dies mit Mehrarbeit und entsprechendem Ausgleich aufgefangen werden.  
Im Übrigen wirkt sich dies aber zumindest für eine gewisse Übergangszeit auf den Umfang der weiteren Prüfungsbereiche aus.

## **2.5 Mitwirkung bei der Durchführung der Bundestagswahl 2017**

Neben den originären Prüfungsaufgaben ist das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt auch mit dem Aufgabengebiet „Wahlen“ betraut.

Im Rahmen der Bundestagswahl am 24.09.2017 wurden hier wieder, wie bei den Wahlen üblich, auch alle Mitarbeiter der Rechnungsprüfung in die Wahlprüfung mit eingebunden.

## **3 Prüfung des Rechnungsergebnisses 2017 und finanzwirtschaftliche Beurteilung**

### **3.1 Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht, Haushaltssatzung - Aufstellungsverfahren – jeweils formale Prüfung**

#### **3.1.1 Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht - Formale Prüfung**

Mit der Jahresrechnung gibt der Landkreis Rechenschaft über die Haushaltsführung im abgelaufenen Haushaltsjahr. Sie hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Vermögens- und Schuldenstandes zu Beginn und Schluss des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Die Jahresrechnung besteht aus dem kassenmäßigen Abschluss, der Haushalts- und Vermögensrechnung und verschiedenen Anlagen. Sie ist formell und inhaltlich Gegenstück der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans.

Sowohl der kassenmäßige Abschluss, als auch die Haushaltsrechnung legen bei der kameralen Rechnung den Schwerpunkt auf den Sollabschluss, d. h. bei der Ermittlung des Jahresergebnisses und beim Haushaltsvergleich werden Soll-Beträge zu Grunde gelegt. Die Sollrechnung geht damit von den haushaltsmäßigen Vorgängen des Haushaltsjahres aus. Sie beschränkt sich nicht auf die Tätigkeit der Kasse und die Abwicklung der Kassenvorgänge.

Das örtliche Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen. Dazu sind die notwendigen Unterlagen und zur Prüfung erforderlichen Akten vorzulegen. Dabei wird das vorgelegte Zahlenwerk mittels Stichproben v. a. sachlich und formell geprüft.

Hinsichtlich der Aufstellung der Jahresrechnung, des technischen Abschlusses und der vorgelegten erforderlichen Bestandteile ergaben sich Anstände in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Zeitvorgaben. Dies hing auch mit den vielfältigen parallel laufenden Aufgaben (u.a. Umstellung auf NKHR) und Personalwechseln zusammen. Die Unterlagen zur Prüfung sind uns aus diesen Gründen später als vorgesehen zur Verfügung gestellt worden.

Wir gehen davon aus, dass dies künftig wieder im gesetzlichen Rahmen umgesetzt werden kann.

Der Rechenschaftsbericht der Verwaltung ist Bestandteil der Jahresrechnung und erläutert diese. Er beinhaltet die wichtigsten Ergebnisse und stellt die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen dar. Mit ihm gibt die Kämmerei einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr.

Die in der vorgelegten Fassung des Rechenschaftsberichts dargestellten Aussagen sind aus der Jahresrechnung 2017 abgeleitet. Der Bericht erläutert die gemeindefinanziellen Vorgänge und begründet die wesentlichsten Abweichungen zu den Planansätzen.

Auf eine weitere umfassende Darstellung des Rechnungsergebnisses in diesem Bericht wird deshalb verzichtet.

Die getroffenen Aussagen wurden in größeren Stichproben nachvollzogen und können insoweit bestätigt werden.

### **3.1.2 Haushalts- u. Nachtragssatzung – Aufstellungsverfahren - Formale Prüfung**

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wurde am 12.12.2016 durch den Kreistag beschlossen. Sie ist Grundlage für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung und den Haushaltsvollzug.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit bestätigt und die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Nach der Bekanntmachung am 04.03.2017 lag die Satzung mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom 06.03.2017 bis einschließlich 14.03.2017 für sieben Werktage zur Einsichtnahme aus.

Am 03.04.2017 hat der Kreistag hauptsächlich wegen des Kaufs des Postgebäudes einen Nachtragshaushalt beschlossen.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Nach der Bekanntmachung am 22.04.2017 lag die Nachtragssatzung mit dem Nachtragsplan in der Zeit vom 24.04.2017 bis einschließlich 03.05.2017 für sieben Werktage zur Einsichtnahme aus.

Das Aufstellungsverfahren der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung mit Beratung und Beschluss entspricht im Wesentlichen den geltenden Vorschriften.

### 3.1.3 Vorläufige Haushaltsführung in der Interimszeit

Die Haushaltssatzung 2017 wurde erst nach Ablauf der Auslegungsfrist mit dem 15.03.2017 wirksam.

Für die Zeit vom 01.01. bis zum 14.03.2017 galten daher die Vorschriften zur **vorläufigen Haushaltsführung** (Interimshaushalt).

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass hiergegen wesentlich verstoßen worden wäre.

### 3.2 Überblick über den Vollzug des Haushaltsplanes

Folgende Übersicht soll einen groben Überblick über den Haushaltsvollzug geben.

	Lt. Haushalts- und Nachtragssatzung 2017	Lt. Jahresrechnung 2016	Differenz
Gesamthaushaltsvolumen	308.385.800,00 €	307.850.208,19 €	- 535.591,81 €
Verwaltungshaushalt	284.797.900,00 €	282.136.572,40 €	-2.661.327,60 €
Vermögenshaushalt	23.587.900,00 €	25.713.635,79 €	2.125.735,79 €
<b>Gesamtbetrag der Kreditermächtigung</b>			
	2.549.700,00 €	0,00 €	2.549.700,00 €
<b>Verpflichtungsermächtigung</b>			
	5.240.000,00 €	In Anspruch genommen: 350.000 €	
<b>Höchstbetrag Kassenkredite</b>			
	14.000.000,00 €	max. Einzelsumme 5 Mio €; insg. 5 Mio €	
<b>Kreisumlagehebesatz</b>			
	31,10 %		

### 3.3 Prüfung und Beurteilung der Jahresrechnung 2017

Bei der finanzwirtschaftlichen Beurteilung des Rechnungsergebnisses wurden insbesondere folgende Zahlen beleuchtet:

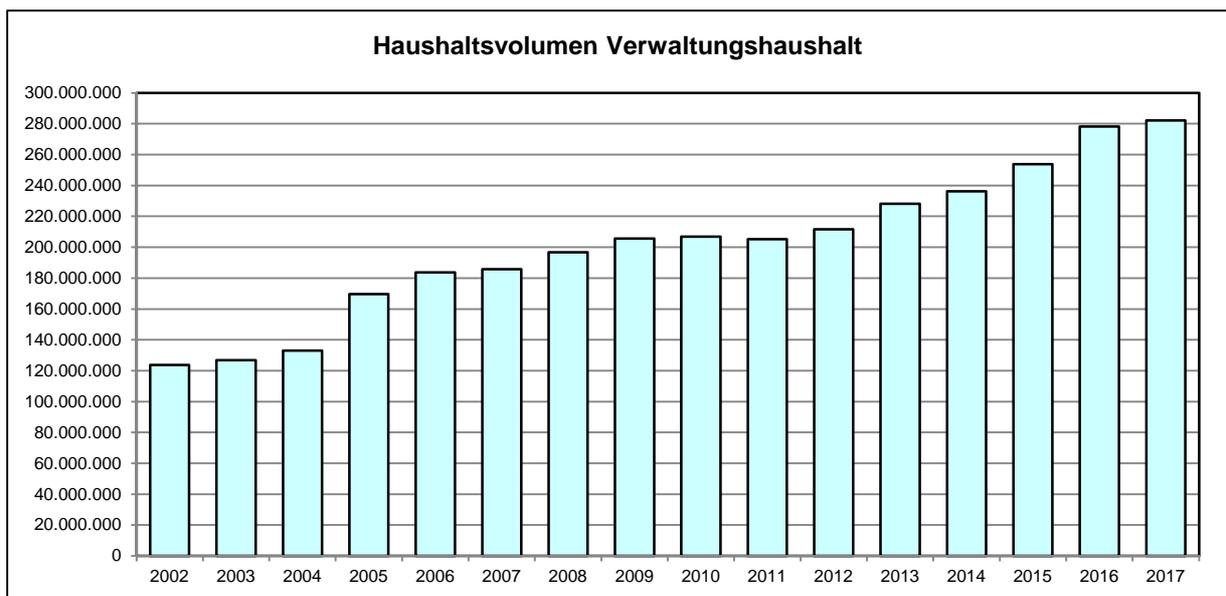
- Entwicklung der allgemeinen Zuführungsrate und der Nettoinvestitionsrate
- Entwicklung des Schuldenstandes mit den Zins- und Tilgungsleistungen
- Entwicklung der Rücklagemittel
- Kassenliquidität, Kassenreste und Geldanlagen.

### 3.3.1 Haushaltsrechnung

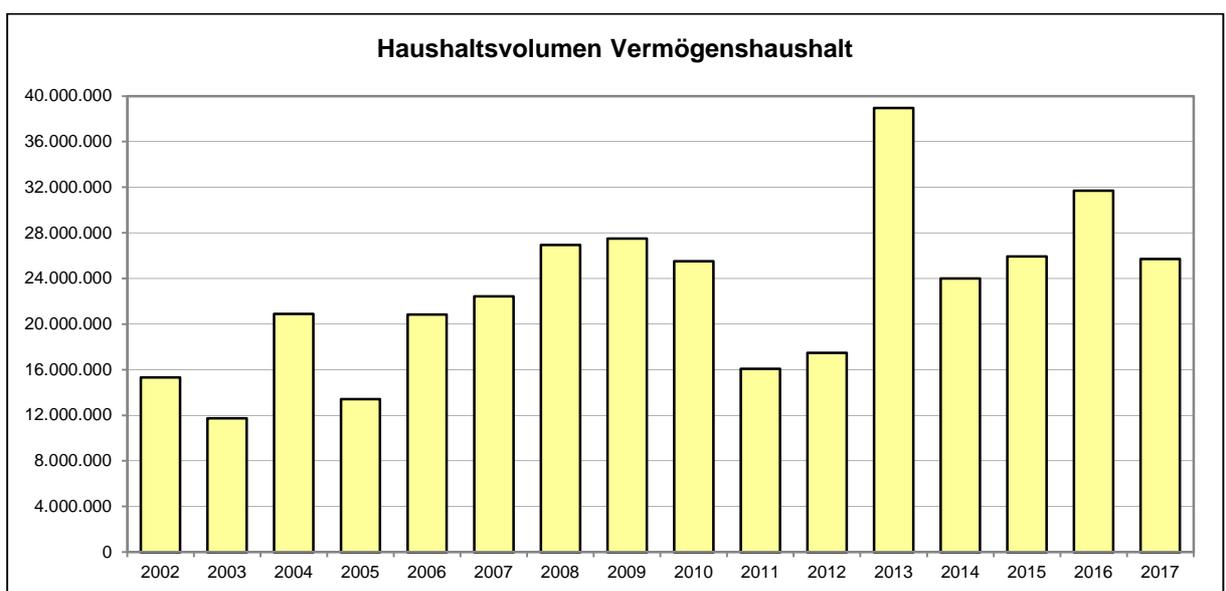
Durch die Haushaltsrechnung wird dargestellt, inwieweit der Haushaltsplan tatsächlich vollzogen worden ist, bzw. wie von ihm abgewichen wurde.

### 3.3.2 Haushaltsvolumen

Das Volumen des Verwaltungshaushaltes hat sich leicht erhöht und beträgt insgesamt 282.136.572,40 Euro. Es hat sich wie dargestellt entwickelt:



Das Volumen des Vermögenshaushaltes hat sich letztlich im Ergebnis gegenüber dem Vorjahr deutlich reduziert und beträgt insgesamt 25.713.635,79 Euro. Es hat sich wie dargestellt entwickelt:



2013 war geprägt durch den ausbezahlten Gesellschafterzuschuss an die Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH in Höhe von 20 Mio. Euro.

Die Zahlen 2017 sind maßgeblich beeinflusst von den wegfallenden Haushaltsresten. Darin enthalten sind auch die hohen Beträge der nicht abgerufenen Investitionskostenzuschüsse für den Zweckverband Breitbandversorgung und die Elektrifizierung der Höllentalbahn. Dadurch verringert sich das Volumen deutlich.

### 3.3.3 Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt sind, soweit dafür keine Ersatzdeckungsmittel zur Verfügung stehen (Mindestzuführung).

Sie soll ferner die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen, soweit dies erforderlich ist und dann insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen (Sollzuführung).

Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Allgemeine Zuführung an den Vermögenshaushalt	20.927.710,33 €
Mindestzuführung (ohne Umschuldung, ohne innere Darlehen, ohne Sondertilgung)	2.171.109,89 €
Tilgung der inneren Darlehen	0 €
Nettoinvestitionsrate (o. Sondertilgung)	18.756.600,44 €

Gegenüber dem Planansatz incl. Nachtrag (14.430.600,00 Euro) wurde eine um 6.497.110,33 Euro höhere allgemeine Zuführungsrate erzielt. Der Topwert aus 2016 mit über 26 Mio. Euro bleibt unangetastet.

Es gelang daher ohne Mühe die Mindestzuführungsrate von 2.171.109,89 Euro zu erwirtschaften. Zudem waren Sondertilgungen in Höhe von 903.539,17 Euro möglich. Außerdem konnte der Verwaltungshaushalt für die Sonderrücklage Abfallentsorgung (Nachsorgerücklage Deponie Hüfingen und Tuningen) noch 1.030.867,84 Euro erwirtschaften.

### 3.3.4 Nettoinvestitionsrate

Die Nettoinvestitionsrate lässt erkennen, inwieweit ein etwaiger Überschuss aus dem laufenden Betrieb für Investitionen und Sondertilgungen eingesetzt werden kann und zeigt somit v. a. auch die Investitionskraft des Haushaltes.

Der Rechenschaftsbericht 2017 weist die Entwicklung der Nettoinvestitionsrate aus.

Unsere Tabelle zeigt lediglich die letzten fünf Jahre, ergänzt um die Darstellung pro Einwohner:

Jahr	Netto-Investitionsrate	Investitionskraft je Einwohner
2013	13.348.539,63 €	65,08 € je Einwohner (bei 205.100 Einwohnern)
2014	13.260.637,68 €	64,35 € je Einwohner (bei 206.065 Einwohnern)
2015	14.588.495,17 €	69,59 € je Einwohner (bei 209.648 Einwohnern)
2016	24.437.488,44 €	116,92 € je Einwohner (bei 209.018 Einwohnern)
2017	18.756.600,44 €	88,87 € je Einwohner (bei 211.052 Einwohnern)

Der Betrag von knapp 18,8 Mio. Euro ist wiederum äußerst erfreulich. Wie 2016 konnte wieder ein Spitzenwert erreicht werden.

Schlechtester Wert der letzten 10 Jahre waren die 8,07 Mio. aus 2010. Seit jenem Jahr stieg die Investitionskraft nahezu kontinuierlich an.

### 3.3.5 Entwicklung der Verschuldung

Die im Haushalt noch eingeplante Kreditaufnahme 2017 von 2.549.700 Euro war nicht erforderlich. So schlugen die Tilgungsleistungen voll durch.

Damit konnte die tatsächliche Verschuldung des Kreishaushaltes weiter deutlich zurückgeführt werden. Die Rückführung der Schulden 2017 lag deutlich über dem vom Landkreistag mitgeteilten Durchschnittssatz (1,7 %) der Landkreise Baden-Württembergs.

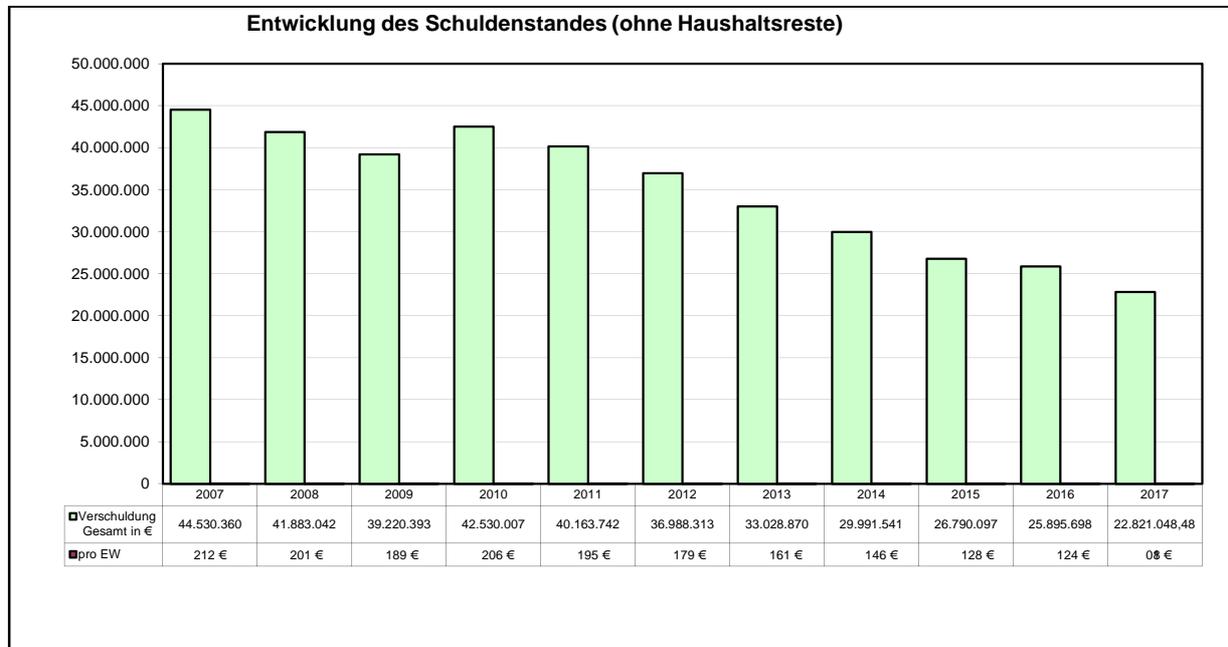
Diese erfreuliche Fortsetzung der letzten Jahre verschafft weitere Spielräume für Folgejahre.

Der Schuldenstand des Schwarzwald-Baar-Kreises hat sich zum 31.12.2017 wie folgt entwickelt:

Schuldenstand zum 01.01.2017 nach der Vermögensrechnung	25.895.697,54 €
+ tatsächliche Kreditaufnahme 2017 für äußere Darlehen (o. Umschuldung)	0,00 €
./. ordentliche Tilgung 2017 äußere Darlehen (o. Umschuldung)	./. 2.171.109,89 €
./. Sondertilgung 2017 äußere Darlehen (o. Umschuldung)	./. 903.539,17 €
Schuldenstand zum 31.12.2017 nach der Vermögensrechnung	22.821.048,48 €
von der Gesamtverschuldung entfallen Ende 2017 auf	
äußere Darlehen	22.821.048,48 €
innere Darlehen	0,00 €
Pro-Kopf-Verschuldung 2017 (bei 211.052 Einwohnern)	108,13 € / Einwohner

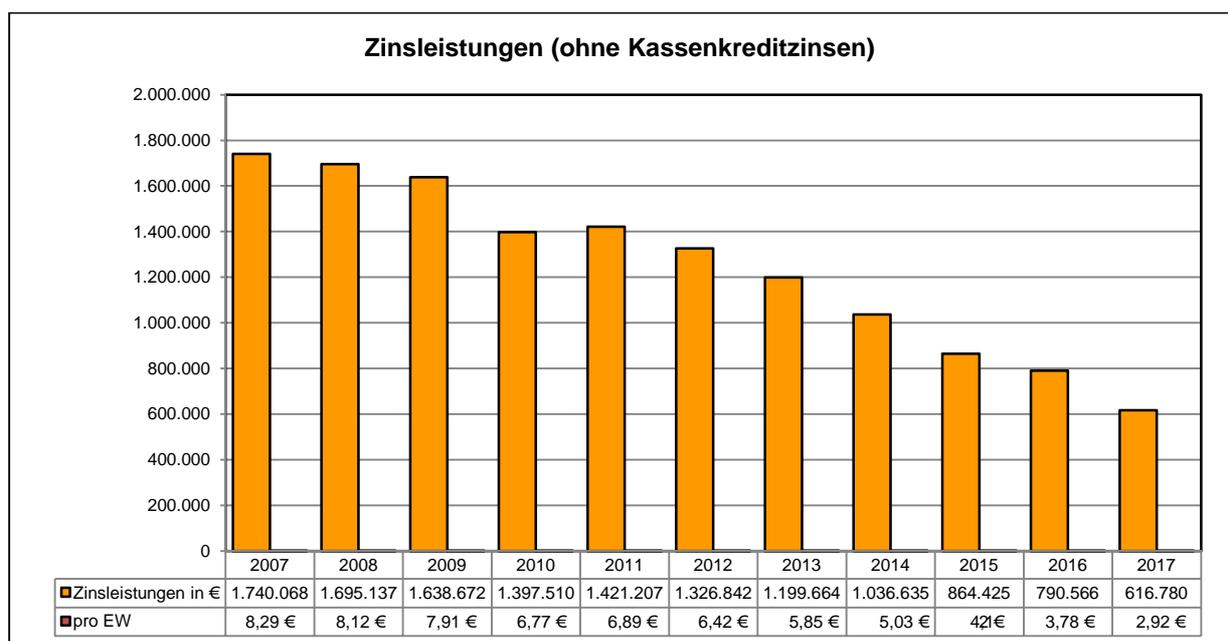
Die eing geplante Umschuldung wurde in etwa zur Hälfte (1,01 Mio. Euro) umgesetzt.

Die folgende Graphik zeigt die Entwicklung des Schuldenstandes auf Basis der Vermögensrechnung. Die Darstellung weist auch eine Pro-Kopf-Verschuldung aus:



Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Entwicklung der Zins- und Tilgungsleistungen, auch pro Einwohner gerechnet.

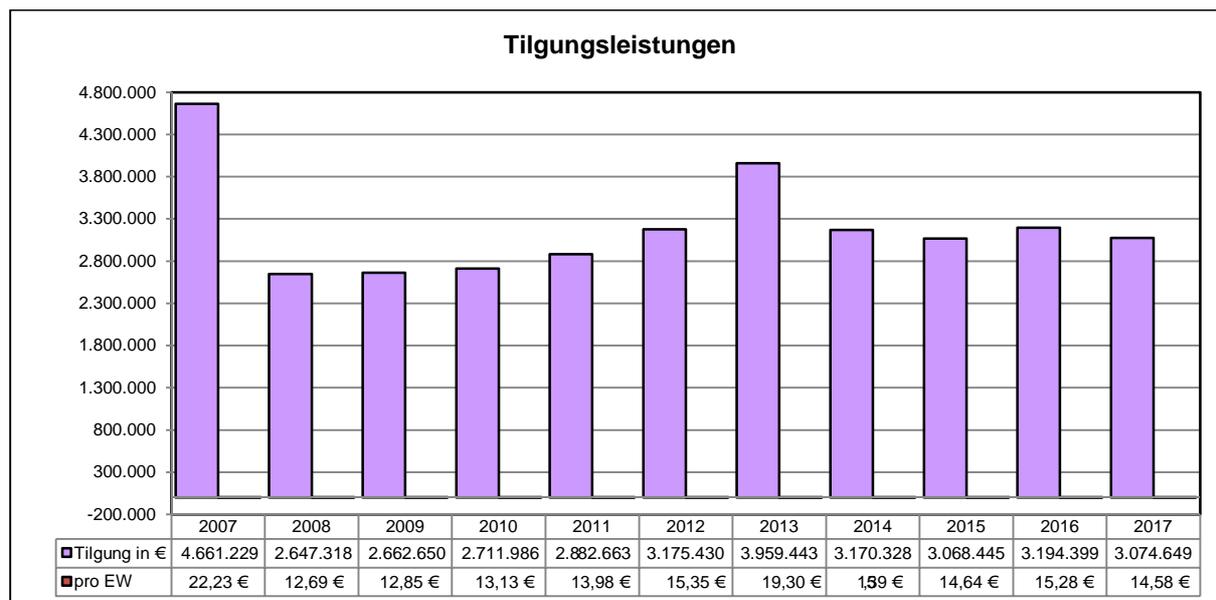
### Zinsleistungen:



Mit dem Rückgang der Zinsausgaben auf ca. 616.800 Euro wird die Zinsbelastung weiter reduziert. So mussten z. B. 2007 noch ca. 1,74 Mio. Euro und 2012 noch 1,33 Mio. Euro gezahlt werden.

Diese Ersparnis kommt der Ertragskraft des Verwaltungshaushaltes zu Gute. Im vergangenen Fünfjahreszeitraum 2013 - 2017 lag die Zinsbelastung im Schnitt bei ca. 0,902 Mio. Euro.

## Tilgungsleistungen



Die ordentlichen Tilgungsleistungen erfolgten planmäßig.

Außerplanmäßig sind noch zwei Darlehen vollständig mit insgesamt 903.539,17 Euro getilgt worden.

Die gesamte durchschnittliche jährliche Tilgungsleistung (einschl. evtl. Sondertilgungen) der Jahre 2013 - 2017 beträgt ca. 3,29 Mio. Euro.

### 3.3.6 Allgemeine Rücklage – Sonderrücklage

#### Allgemeine Rücklage

Der Landkreis hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushaltes Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden.

Damit soll v. a. die rechtzeitige Leistung von Ausgaben gesichert werden (Betriebsmittel der Kasse, Liquidität). Denn oftmals weicht der Zeitpunkt von Zahlungseingängen stark vom Fälligkeitstermin zu leistender Ausgaben ab. Gelingt dies, kann auf die Aufnahme von Kassenkrediten verzichtet werden.

Des Weiteren dient diese Rücklage im Rahmen der kameralistischen Betrachtung zur Deckung des künftigen Ausgabenbedarfs des Vermögenshaushaltes.

Für beide Zwecke muss ein Mindestbetrag vorhanden sein von in der Regel mindestens 2 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre.

### **Zuführung**

Im Ergebnis konnte eine erfreuliche Gesamtzuführung von 19.997.688,26 Euro erzielt werden. Darin enthalten sind Beträge für die Gebührenaussgleichsrücklagen Abfallbeseitigung und Internat.

### **Entnahme**

Entnahmen erfolgten zum einen „zweckgebunden“ im Rahmen oben genannter Gebührenaussgleichsrücklagen mit insgesamt 259.000 Euro.

Weitere Entnahmen in Höhe von insgesamt 1.809.128,65 Euro wurden zudem zum Kauf des Postgebäudes und zur Rückzahlung (Sondertilgung) eines Darlehens auf Grundlage entsprechender Gremiumsbeschlüsse getätigt.

Per Saldo ergab sich so eine „Netto“-Zuführung zur Allgemeinen Rücklage von 17.929.660 Euro.

Der Gesamtbetrag der Allgemeinen Rücklage (einschl. der Gebührenaussgleichsrücklagen) beläuft sich zum Jahresende 2017 auf 31.926.426,68 Euro.

Die Mindestrücklage für 2017 auf Basis der Rechnungsergebnisse 2014-2016 beträgt 5.122.663,69 Euro. Damit ist - wie in den Vorjahren - die gesetzliche Vorgabe bei Weitem übertroffen.

Diese Mittel sind aber, wie nachfolgend beschrieben, nicht alle frei verfügbar.

So ist die Mindestrücklage vorzuhalten und sind die ausgewiesenen Überschussrücklagen (Gebührenaussgleichsrücklage) der Abfallbeseitigung und des Internates (1.498.745,20 Euro) zumindest intern als gebunden zu betrachten.

Vom verbleibenden Betrag (25.305.106,79 Euro) sind hohe Mittel großteils gebunden durch die im Haushaltsplan 2018 neu veranschlagten Maßnahmen aus 2017 und für den geplanten Einsatz zur Mitfinanzierung des Haushaltes 2018.

**Letztlich verbleiben ca. 5,5 Mio. Euro an frei verfügbaren Mitteln.**

Es handelt sich hier ausschließlich um liquide Mittel.

Liquidität war nahezu das gesamte Jahr 2017 über mit Eigenmitteln immer gegeben. Lediglich Ende des Jahres wurde kurzfristig der unter Ziffer 3.3. angeführte Kassenkredit benötigt.

Damit ist auch die zweite Vorgabe dieser gesetzlichen Bestimmung hinsichtlich der Liquidität erfüllt.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Rücklagemittel (inkl. der Gebührenaussgleichsrücklagen) der letzten 10 Jahre auf:

	Bestand am 01.01.	Zuführungsbetrag	Entnahme	Endstand
2008	6.987.997,21 €	2.824.647,92 €	130.993,29 €	
2009	9.681.651,84 €	3.915.000,00 €	638.484,37 €	
2010	12.958.167,47 €	1.795.903,51 €	415.435,24 €	
2011	14.338.635,74 €	3.900.598,85 €	0,00 €	
2012	18.239.234,59 €	3.396.457,20 €	0,00 €	
2013	21.635.691,79 €	0,00 €	15.104.657,72 €	
2014	6.531.034,07 €	2.279.495,48 €	220.000,00 €	
2015	8.590.529,55 €	586.226,09 €	3.322.385,75 €	
2016	5.854.369,89 €	8.345.797,18 €	203.300,00 €	
01.01.2017	13.996.867,07 €	19.997.688,26 €	1.809.128,65 €	
31.12.2017				31.926.426,68 €

Mit der Umstellung auf das neue Haushalts- und Kassenrecht zum 01.01.2018 fällt die Allgemeine Rücklage in diesem Sinne weg und geht künftig auf in den liquiden Eigenmitteln.

Die Größenordnung der Rücklage zum Ende der kameralen Haushaltsführung am 31.12.2017 kommt zu einem großen Teil vom Wegfall der Haushaltsrestbildung für in 2017 nicht oder nur teilweise in Anspruch genommene Haushaltsmittel. Der sich so ergebende Überschuss fließt in die Allgemeine Rücklage ein und dient dann 2018 als notwendige Liquidität für die neu veranschlagten Projekte.

Die Rücklage war bislang durch die kamerale „Soll-Stellungs-Buchführung“ neben liquiden Mitteln auch „gespeist“ aus Haushaltsresten. Dabei waren die mit Beginn und Ende eines Jahres saldierten Haushaltsausgabereste regelmäßig wesentlich höher als die entsprechend saldierten Haushaltseinnahmereste. Dadurch hatte sich das Ergebnis des laufenden Jahres immer auch verschlechtert dargestellt.

### **Sonderrücklage „Abfallentsorgung“**

Sie dient der Nachsorge der Deponien Hüfingen und Tuningen.

Zum Jahresende 2017 beträgt der Gesamtstand der Sonderrücklagen 6.694.489,65 Euro.

Die Erhöhung ist Resultat der Zuführungen von ca. 1,156 Mio. Euro und der Entnahmen von ca. 322.937,98 Mio. Euro.

Der Betrag zum Jahresende verteilt sich auf beide Deponien wie folgt:

- Deponie Hüfingen	3.806.362,33 Euro
- Deponie Tuningen	2.888.127,32 Euro

Der Gesamtbetrag der Rücklagemittel (Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage) beträgt zum 31.12.2017 somit 38.620.916,33 Euro.

### **Sondervermögen in Geld (Treuhandvermögen) „Mündelvermögen“**

Das bestehende Mündelvermögen weist wie im Vorjahr einen Stand von 2.657,20 Euro auf.

Alle diese Vermögensbestände sind buchmäßig vorhanden. Sie wurden, soweit es die Kassenliquidität erlaubte, möglichst Ertrag bringend angelegt. Wie bei der Rubrik „Geldanlage“ ersichtlich, gelang dies nicht immer.

### **3.3.7 Haushaltsreste**

Mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht zum 01.01.2018 werden im Schwarzwald-Baar-Kreis keine Haushaltsreste mehr gebildet. Die aus dem Vorjahr 2016 noch übertragenen Ausgabereste von insgesamt 17,47 Mio. Euro (VwH: 1,33 Mio. Euro, VmH: 16,14 Mio. Euro) und Einnahmereste von insgesamt ca. 1,86 Mio. Euro wurden zwischenzeitlich in Anspruch genommen oder aber, wie auch im Haushaltsplan 2018 dargestellt, dort neu veranschlagt. Auf die Drucksachen an die Gremien wird zudem verwiesen.

### **3.3.8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Die Jahresrechnung ist auch daraufhin zu prüfen, ob sich die Verwaltung bei ihrer Tätigkeit an die Vorgaben des Haushaltsplanes gehalten hat. Für die Führung der Haushaltswirtschaft während des Haushaltsjahres sind die Ausgabeansätze des Haushaltsplanes grundsätzlich verbindlich.

Durch die Budgetierung wird diese Verbindlichkeit gelockert. Überschreitungen einzelner Haushaltsstellen bedürfen keiner gesonderten Genehmigung, wenn deren Deckung im Rahmen der bestehenden Budgetregeln gewährleistet ist. Auf die ausführlichen Budgetierungsregelungen im Haushaltsplan wird verwiesen.

Trotz Haushaltsdisziplin ist eine darüber hinausgehende Überschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel dennoch nicht gänzlich auszuschließen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dann zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn die Ausgabe unabweisbar ist und kein unerheblicher Fehlbetrag entsteht.

Sind die Ausgaben nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages. Für geringere Beträge wurde die Entscheidungszuständigkeit delegiert.

Die Ermittlung der anfallenden überplanmäßigen Ausgaben wurde unter Berücksichtigung der einzelnen Deckungsmöglichkeiten von der Verwaltung ausführlich und nachvollziehbar dargestellt.

Während des Jahres sind diverse überplanmäßige Ausgaben angefallen und bereits genehmigt.

Im Rechenschaftsbericht wird auf die noch notwendige Genehmigung von Kosten im Budget 31 Jugendhilfe verwiesen.

Wir verweisen auf die dortige Darstellung.

In Stichproben wurden die Voraussetzungen, das Verfahren und die Richtigkeit der Berechnungen geprüft.

Bei der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

### **3.3.9 Ausgaben für die soziale Sicherung**

Die Finanzsituation des Schwarzwald-Baar-Kreises ist stark abhängig von der Einnahme-/Ausgabeentwicklung im Bereich der sozialen Sicherung.

Im Vorbericht des Haushaltsplanes wird die Entwicklung über die Jahre ausführlich dargestellt und auch im Rechenschaftsbericht detailliert darauf eingegangen.

Wir möchten uns daher hier auf wenige Bemerkungen beschränken.

#### **Gesamtaufwand**

2017 werden in diesem Bereich ca. 142,9 Mio. Euro ausgegeben und ca. 47,9 Mio. Euro eingenommen.

Der Ausgabeanteil am Gesamtvolumen des Verwaltungshaushaltes steigt um etwa 0,9 % auf 50,7 % gegenüber dem Vorjahr. Dagegen sinkt der Einnahmebereich um etwa 3,3% auf etwa 17,0 %.

### **Zuschussbedarf (Nettobedarf) im Einzelplan 4 und unter Berücksichtigung zuzuordnender Einnahmen und Ausgaben im Einzelplan 9**

Mit dem ausgewiesenen Zuschussbedarf (ungedeckter Aufwand) von ca. 95,1 Mio. Euro ist im Einzelplan 4 eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Im Zusammenhang stehende Umlagen und Zuweisungen werden im Einzelplan 9 gebucht. Sie sind daher in die Darstellung des Nettoaufwandes einzubinden.

Es ergeben sich, saldiert betrachtet, regelmäßig Mehreinnahmen. Diese betragen für das Jahr 2017 ca. 7,9 Mio. Euro.

Insgesamt beträgt damit der gesamte Nettoaufwand für 2017 ca. 87,1 Mio. Euro (2016: 74,4 Mio. Euro; 2015: 80,48 Mio. Euro).

### **Sozialetat in Relation zur Kreisumlage**

Informativ wird darauf hingewiesen, dass das Kreisumlageaufkommen (84,6 Mio. Euro), bezogen auf den Zuschussbedarf (Nettobedarf) im Einzelplan 4, in 2017 bei weitem nicht ausreichend gewesen wäre.

Bezieht man die oben ausgewiesenen Beträge aus dem Einzelplan 9 mit ein, ergäbe sich immer noch ein Defizit in Millionenhöhe.

Aufgrund rechtlicher Verpflichtungen ist eine Ausgabensteuerung im Bereich der sozialen Sicherung insgesamt nur bedingt und in geringem Rahmen möglich.

### **3.3.10 Kreisumlage**

Die Kreisumlage ist die wichtigste Einnahmequelle des Landkreises. Sie bemisst sich nach der Steuerkraftsumme der Kommunen des Kreises, auf die dann der festzulegende Hebesatz angewendet wird.

Das Aufkommen aus der Kreisumlage betrug 2017 insgesamt ca. 84,7 Mio. Euro. Das sind ca. 4,3 Mio. Euro mehr als 2016. Der Hebesatz des Vorjahres (31,1 %) wurde dabei beibehalten.

Der Anteil an den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes beträgt ca. 30,00 %.

Dieses Aufkommen ist auch Ausfluss der äußerst positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, unabhängig davon, dass dies hinsichtlich der Steuerkraftsumme auch in 2017 nicht bei allen Kommunen in gleichem Maße angekommen ist.

Dass der Hebesatz 2016 unter dem Landesdurchschnitt der Kreise lag, hat sich für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen 2017 ungünstig ausgewirkt. So wurden ca. 1,95 Mio. Euro an Einnahmen angerechnet, die der Kreis tatsächlich nicht hat.

War es 2016 mit ca. 465.000 Euro umgekehrt, so wirken sich die maßgeblichen Zahlen für 2018 erneut ungünstig aus.

### 3.3.11 Kassenmäßiger Abschluss / Kassenbestand

Das Zeitbuch und das Sachbuch sind zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen. Nach dem Abschlusstag dürfen nur noch Abschlussbuchungen vorgenommen werden. Durch die Buchung des Kassenbestandes wird die Differenz zwischen der Gesamtsumme der IST - Einnahmen und IST - Ausgaben ausgeglichen.

Der Kassenbestand sowie die Kassen- und Haushaltsreste sind ordnungsgemäß in die Bücher 2017 übernommen worden. Mit der Umstellung der Buchführung in die kommunale Doppik geht der Kassenbestand zum 31.12.2017 in der Position 1.3.8 Liquide Mittel auf.

Folgende Übersicht dient als Nachweis für die Richtigkeit des kassenmäßigen Abschlusses:

Verwaltungshaushalt	Kasseneinnahmerest zum 31.12.2017	9.604.558,82 €
	Kassenausgabereist zum 31.12.2017	-7.202.489,93 €
	Haushaltsausgabereist zum 31.12.2017	0,00 €
Vermögenshaushalt	Kasseneinnahmerest zum 31.12.2017	187.416,11 €
	Kassenausgabereist zum 31.12.2017	-755.359,35 €
	Haushaltseinnahmerest zum 31.12.2017	0,00 €
	Haushaltsausgabereist zum 31.12.2017	0,00 €
Verwahrkonten (Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge)	Kasseneinnahmerest zum 31.12.2017	41.449.823,90 €
	Kassenausgabereist zum 31.12.2017	-44.732.340,94 €
Neuer Bestand im Tagesabschluss Hauptbuch 2017 vom 08.08.2018		1.448.391,39 €
Differenz		0,00 €

Die Endsummen im Hauptbuch stimmen mit den IST-Beständen im kassenmäßigen Abschluss überein.

Die stichprobenhafte Prüfung ergab, dass die zu beachtenden Vorschriften im Rahmen der kassentechnischen Buchungen im Wesentlichen beachtet wurden.

### 3.3.12 Kassenreste

Kassenreste sind Beträge, um die die Soll-einnahmen höher sind als die IST - Einnahmen (Kasseneinnahmereste), bzw. die Sollausgaben höher sind als die IST - Ausgaben (Kassenausgabereiste). Sie werden erst in einem späteren Haushaltsjahr kassenmäßig abgewickelt. Bei der Bewertung der Kassenreste ist zu bedenken, dass es sich nur um eine Momentaufnahme handelt.

Beim Jahresübertrag 2016/2017 stimmten die Summen der Kassenreste überein. Die Resteübertragung von 2017/2018 in den doppelten Haushalt wird weiter begleitend und im Rahmen des kommenden Jahresabschlusses und der Eröffnungsbilanz abschließend geprüft.

Grundsätzliche Fehler sind im geprüften Bereich jedoch nicht aufgetreten. Buchungen mit finanziellen Schäden für den Landkreis oder seiner Geschäftspartner waren nicht erkennbar.

### **Kasseneinnahmereste**

Kasseneinnahmereste sind offene Forderungen, die kassenmäßig nicht bzw. noch nicht abgewickelt werden konnten. Folgende Tabelle listet die wesentlichsten offenen Forderungen zum 31.12.2017 auf.

<b>Verwaltungshaushalt</b>	9.604.558,82 €
Davon u.a. im	
Einzelplan 1	842.811,59 €
Einzelplan 2	789.346,28 €
Einzelplan 4	6.422.795,61 €
Einzelplan 7	868.602,26 €
<b>Vermögenshaushalt</b>	187.416,11 €
<b>Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge</b>	41.449.823,90 €
<b>Gesamt</b>	<b>51.241.798,83 €</b>

Im Verwaltungshaushalt haben sich die Kasseneinnahmereste gegenüber 2016 nochmals um knapp 1,9 Mio. Euro auf ca. 9,60 Mio. Euro erhöht.

Betroffen waren wie oben dargestellt diverse Einzelpläne.

Die Hauptursache liegt jedoch im Einzelplan 4. Hier hat sich der Restestand gegenüber dem Vorjahr um über 2,5 Mio. Euro erhöht.

Größere Beträge bzw. deutliche Veränderungen zum Vorjahr gab es im Einzelplan 4 u.a. in folgenden Bereichen:

- Asylbewerber – Vorläufige Unterbringung (Unterabschnitt 4213)
- Gemeinschaftsunterkünfte (Unterabschnitt 4361)
- Jugendhilfe – Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige (Abschnitt 45)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (Abschnitt 48).

Auswertungen vom August 2018 zeigen vor allem im Bereich der Sozialen Sicherung, noch sehr hohe offene Kassenreste. Dies ist jedoch nicht unüblich. Im Übrigen sind die Reste im Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes größtenteils eingegangen. Die weitere Entwicklung wird überwacht.

Die erneute Zunahme der Kasseneinnahmereste aller drei Sachbücher gegenüber dem Vorjahr resultiert wie im Vorjahr hauptsächlich aus der über den Jahreswechsel erfolgten Geldanlage, gebucht im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge.

Zudem weist die neue Position „Abgrenzungsbuchungen für den Umstieg auf die kommunale Doppik“ einen nachvollziehbar hohen Betrag auf.

Kasseneinnahmereste wirken sich direkt auf die Kassenliquidität aus.

Neben der Aufgabe, diese Kassenreste so gering wie möglich zu halten, ist es auch notwendig, sie regelmäßig auf deren Werthaltigkeit zu prüfen und diese im Bedarfsfall – zu Lasten des Gesamtergebnisses – auszubuchen.

Mit der Umstellung auf die Doppik in 2018 kommt dieser Prüfung weiterhin besondere Bedeutung zu, weil sich dies dann letztlich im Eigenkapital niederschlägt. Die Verwaltung hat hierzu entsprechende Überprüfungen eingeleitet. Das Rechnungsprüfungsamt ist eingebunden.

Dieser Bereich fließt auch in die Prüfung der zu erstellenden Eröffnungsbilanz ein.

### **Kassenausgabereste**

Kassenausgabereste sind Verpflichtungen, die bis zum Jahresabschluss fällig waren, jedoch kassenmäßig nicht abgewickelt worden sind.

Kassenausgabereste wurden in folgender Größenordnung gebildet:

Verwaltungshaushalt zum 31.12.2017	7.202.489,93 €
Vermögenshaushalt zum 31.12.2017	755.359,35 €
Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge zum 31.12.2017	44.732.340,94 €
Gesamt	52.690.190,22 €

Im Verwaltungshaushalt sind die Ausgabereste um ca. 3,76 Mio. Euro angestiegen. Nahezu alle Einzelpläne weisen höhere Reste aus. Wesentliche Änderungen ergaben sich gegenüber dem Vorjahr wieder im Einzelplan 4 mit ca. 2,0 Mio. Euro und dort u. a. im Bereich der Jugendhilfe und den Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber.

Die Beträge sind jedoch zwischenzeitlich größtenteils abgewickelt. Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

Im Vermögenshaushalt haben sich die Reste unterschiedlich entwickelt. Gegenüber dem Vorjahr gab es eine deutliche Steigerung. Mit einer Abweichung von rund 284.000 € ist der Einzelplan 2 zu nennen.

Auch hier sind die Auszahlungen überwiegend abgewickelt.

Die Kassenausgabereste im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge haben sich um knapp 23 Mio. Euro erhöht und damit verdoppelt. Sie setzen sich jedoch überwiegend aus der Allgemeinen Rücklage, den Rekultivierungsrücklagen der Deponien und dem über den Jahreswechsel benötigten Kassenkredit zusammen.

### **3.3.13 Kassenlage / Liquiditätsplanung**

Die Kreiskasse hat einerseits darauf zu achten, dass die für die Auszahlungen erforderlichen Kassenmittel rechtzeitig verfügbar sind. Andererseits muss der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den Konten bei den Kreditinstituten auf den für Zahlungen notwendigen Umfang beschränkt werden. Dies verlangt eine den Bedürfnissen des Landkreises entsprechende sorgfältige Liquiditätsplanung.

Aus unserer Sicht ist der Kreiskasse angesichts des Umfangs der zu tätigen Kassengeschäfte mit zum Teil sehr hohen Beträgen ein erfreulich gutes Liquiditätsmanagement gelungen.

Die Kassenliquidität des Schwarzwald-Baar-Kreises war über das gesamte Haushaltsjahr nahezu immer ausreichend bemessen.

#### **Kassenkredite**

Die Haushaltssatzung hat zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Höchstbetrag von 14 Mio. Euro ermächtigt.

Diese in der Regel kurzfristigen Kredite dienen der Sicherung der Zahlungsbereitschaft. Festgesetzt wird kein Gesamt-, sondern ein Höchstbetrag. Damit kann ein unterschiedlich hoher Liquiditätsbedarf ausgeglichen werden.

Für Ende November 2017 bis Anfang Januar 2018 ist die Kassenkreditermächtigung in Anspruch genommen worden (5 Mio. €).

In den letzten Jahren kam es in Zeiten außerhalb der Zahlungstermine für die FAG-Zuweisungen und Kreisumlageeinnahmen ebenfalls vereinzelt zu kurzfristigen Liquiditätsstützen.

#### **Geldanlagen**

Die Kassenlage erlaubte in bisher nicht üblichem Maße die Gelder auf einem Festgeldkonto anzulegen. Die ungewöhnliche Situation am Kapitalmarkt, die für hohe Guthaben Negativzinsen vorsieht, führte dazu, dass Geldanlagen 2017 teilweise länger und auch über den Jahreswechsel 2017/18 getätigt worden sind.

Die höchste gleichzeitig angelegte Summe betrug zur Jahresmitte 51,7 Mio € (VJ 32,2 Mio. Euro). Über den Jahreswechsel 2017/18 waren 36 Mio. Euro angelegt.

Das weiterhin historisch niedrige Zinsniveau macht sich allerdings, insbesondere vor dem Hintergrund dieser Größenordnungen, zumindest im Einnahmehereich sehr negativ bemerkbar. Der Planansatz in Höhe von 20.000 Euro für externe Geldanlagen blieb gegenüber 2016 unverändert und ist gegenüber 2013 halbiert. Der tatsächlich erzielte Zinsertrag war jedoch sehr gering. Insgesamt haben aber die zu zahlenden Negativzinsen die Guthabenzinsen deutlich übertroffen.

Denn beim Girokonto sind keine Guthabenzinsen mehr erzielbar. Vielmehr müssen ab einer bestimmten Größenordnung Negativzinsen bezahlt werden. Bei den Geldanlagekonten verlief dies im Jahresverlauf uneinheitlich. Geringen Guthabenzinsen standen aber auch Negativzinsen (sogenannte Verwahrentgelte) gegenüber. Im Vergleich zur Hausbank konnten hier dann jedoch geringere Entgelte ausgehandelt werden.

### **3.3.14 Führung der Bücher**

Insgesamt sind die Bücher ordnungsgemäß und nachvollziehbar geführt.

Auch die Buchungsvorgänge sind im Wesentlichen ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Soweit lediglich IST - Buchungen ohne die dazugehörige Soll-Stellung durchgeführt wurden, sind diese später nachgebucht worden.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2017 wurde auch die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift „Gliederung und Gruppierung“ punktuell geprüft.

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

### **3.4 Vermögen**

Das Vermögen des Landkreises ist (für 2017 letztmals) in einer Vermögensrechnung nachzuweisen. Sie ist wie eine Bilanz gegliedert und gibt Aufschluss über die wertmäßige Entwicklung der Schulden und des Vermögens des Landkreises.

Es wurde u. a. stichprobenhaft geprüft, in wie weit die Jahreswerte der Abschreibungen und der Auflösung der Zuweisungen/Zuschüsse) aus der Anlagenbuchhaltung Eingang gefunden haben.

Die Veränderungen des laufenden Jahres (Zunahme/Abnahme) weisen v. a. beim Verwaltungsvermögen teilweise auffallend hohe Beträge aus.

Hintergrund sind im Wesentlichen Wertberichtigungen im Rahmen der Umstellungsarbeiten auf das Neue Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zum 01.01.2018.

Auf eine umfangreiche und tiefer gehendere Prüfung wurde verzichtet. Im Zuge der Umstellung auf NKHR ist eine komplette Neubewertung des Anlage- und Umlaufvermögens erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz werden die tatsächlichen Vermögensbestände unter Einbeziehung der Überleitung genauer untersucht.

Diese Vorgehensweise halten wir für sachgerecht.

### **3.5 Zusammenfassende Beurteilung der Haushalts- und Finanzlage aus Sicht der Rechnungsprüfung**

Mit dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 sind gesetzliche Vorgaben wie die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt oder die Vorhaltung eines Mindestrücklagebetrages wiederum problemlos erfüllbar.

Positiv zur Ergebnisentwicklung haben Ausgabeverbesserungen im Bereich der sozialen Sicherung beigetragen. Dies gilt auch für nicht erwartete Einnahmesteigerungen. Es konnten Ausgabenanstiege kompensiert werden, aber auch Kosten, bei denen eine Erstattung bislang noch nicht veranschlagt war.

Diverse Erstattungsleistungen erfolgen nur mit Zeitversatz. Angesichts der vorhandenen hohen Liquidität war dies in dieser Hinsicht verkraftbar.

Die zur Finanzierung eingeplanten Kreditaufnahmen waren nicht erforderlich. So konnte die Verschuldung durch hohe ordentliche und außerordentliche Tilgungsleistungen weiter deutlich abgebaut werden.

Der sehr hohe Stand der Allgemeinen Rücklage darf nicht täuschen.

Er beinhaltet u. a. unverbrauchte Mittel für in 2017 nicht umgesetzte Projekte und Aufgaben, die in 2018 neu veranschlagt wurden. Weiter dient ein Teil dieser Rücklage als Gebührenaussgleichsrücklage und ist insoweit „zweckgebunden“.

Noch frei verfügbar sind ca. 5,5 Mio. Euro.

Dem Landkreis ist es vor diesem Hintergrund und der bisherigen Entwicklung in 2018 weiterhin möglich, seine Aufgaben im Sinne von § 77 GemO stetig und nachhaltig zu erfüllen. Eigene Schwerpunkte können für die kommenden Jahre gesetzt werden. Nach wie vor bleibt aber die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, verbunden mit der Situation im Bereich der Sozialen Sicherung, hierfür Ausschlag gebend.

## **4 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse**

Wir haben die Jahresrechnung des Schwarzwald-Baar-Kreises für das Haushaltsjahr 2017 in mehrerer Hinsicht geprüft.

Der größte Teil der Prüfung erfolgt bereits durchgehend im Jahresverlauf. Es wurden begleitende Prüfungen, aber auch Schwerpunkt- und Stichprobenprüfungen in verschiedensten Fachbereichen durchgeführt. Diese Ergebnisse fließen ebenfalls in diese Zusammenfassung ein.

Als Abschluss erfolgte die Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen für die Jahresrechnung. Dies geschieht, auch zeitlich bedingt, größtenteils nur in Stichproben. Hilfreich hierzu waren die Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht.

Der Gesamteindruck aus der Prüfung ist insgesamt positiv.

Es wurden Anstände unterschiedlicher Art vorgefunden, die mit den Fachämtern bereits besprochen wurden. Soweit noch nicht erfolgt, wird deren Erledigung weiter überwacht.

Wenn aus besonderen Gründen oder finanziell bedeutsamen Fehlern geboten, wurden auch die verschiedenen Leitungsebenen entsprechend informiert.

Es ergaben sich über die im Bericht hinausgehenden Bemerkungen keine Hinweise auf bedeutende Missstände, über die dann, den Vorschriften gemäß, im Gremium gesondert zu berichten wäre.

Unsere Prüfungstätigkeit und die dabei gewonnenen Einsichten und Ergebnisse bieten unseres Erachtens und insgesamt gesehen eine hinreichende Grundlage für die nachfolgende zusammenfassende Beurteilung und Feststellung:

- Bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung ist nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden
- Die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt
- Der Haushaltsplan ist eingehalten worden
- Das Vermögen und die Schulden wurden richtig nachgewiesen.

Wir können dem Kreistag die Feststellung der Jahresrechnung 2017 empfehlen.

Villingen-Schwenningen, im November 2018

Landratsamt  
Schwarzwald-Baar-Kreis  
- Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt -



Wilfried Borho